

Ergänzende Bedingungen für die COVID-19 Protect plus Versicherung

Optionale Ergänzung zu Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der Union Reiseversicherung AG

Voraussetzung des Ergänzungsschutzes ist das Bestehen einer Einmal- oder Jahresversicherung* der Union Reiseversicherung AG.

* Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der URV über Kreditkarten oder Kontenmodelle zählen als Jahresversicherung der URV, es gelten ergänzend die jeweiligen Versicherungsbedingungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen.

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den aktuell gültigen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der Union Reiseversicherung AG. Soweit im Folgenden nicht anders vereinbart, gelten sämtliche dort aufgeführten Regelungen; insbesondere die besonderen Bestimmungen zu den versicherten Ereignissen und Risikopersonen bleiben unberührt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

Es handelt sich um eine Versicherung für eine Reise. Der Versicherungsschutz besteht für private Reisen mit einer geplanten Reisedauer von maximal 56 Tagen.

2. Bis wann müssen Sie den Ergänzungstarif COVID-19 Protect plus abgeschlossen haben?

- 2.1 Der Ergänzungstarif COVID-19 Protect plus ist taggleich mit einer Einmal- oder Jahresversicherung der URV abzuschließen. Die Kombination dieser Tarife kann nur vor Antritt der Reise und bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reise-Antritt abgeschlossen werden. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss der Versicherungen nur am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage möglich.
- 2.2 Bei einer bereits vor Reisebuchung abgeschlossenen Jahresversicherung* der URV können Sie den Ergänzungstarif bis spätestens 30 Tage vor Reise-Antritt hinzubuchen. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss des Ergänzungstarifs nur am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten 7 Tage möglich.

* Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen der URV über Kreditkarten oder Kontenmodelle zählen als Jahresversicherung der URV, es gelten ergänzend die jeweiligen Versicherungsbedingungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherungen.

A. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

1. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten können?

- 1.1 Wenn Sie Ihre gebuchte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- 1.2 Anstatt die Reise zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

2. Was ist bei einem verspäteten Reise-Antritt versichert?

- 2.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses verspätet antreten, erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten versicherten Hinreise.
- 2.2 Insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig beenden oder verspätet zurückreisen (Rückreise-Schutz)?

- 3.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die hierdurch entstandenen Umbuchungskosten des jeweiligen Rückreisetransportmittels. Die Kosten einer Neubuchung werden nur erstattet, wenn eine Umbuchung nachweislich nicht möglich ist.
- 3.2 Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

- 3.3 Rückerstattungen aus der etwaigen Stornierung des ursprünglich gebuchten Transportmittels werden auf eine etwaige Neubuchung angerechnet.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

- 4.1 Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn Sie oder eine Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages an COVID-19 erkranken und hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich oder zumutbar ist.
- 4.2 Ein versichertes Ereignis liegt weiterhin vor, wenn bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages der begründete Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 vorliegt und aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne durch eine Behörde angeordnet wird. Nicht als Quarantäne zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.

5. Nachweis für ein versichertes Ereignis

- 5.1 Eine Erkrankung an COVID-19 ist durch Belege nachzuweisen, aus denen das Erkrankungsdatum und die Diagnose hervorgehen. Hierzu zählen z.B. ärztliche Atteste, Laborbefunde oder behördliche Bestätigungen der Erkrankung.
- 5.2 Eine individuell und persönlich angeordnete Quarantäne ist durch behördlichen Beleg über die Dauer und den Grund der Quarantäne nachzuweisen.

6. Was ist nicht versichert?

- 6.1 Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von geographischen (z.B. Stadtteile, Stadt, Landkreis) oder lokalen (z.B. Wohngebäudekomplex) Gebieten sowie ganzer Verkehrsmittel (z.B. alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben) und Institutionen (z.B. komplette Schulen, Klassenverbände, Behörden).
- 6.2 Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von Reiserückkehrern oder Einreisenden (z.B. Rückreise aus einem Land, bei dem sich der Reiserückkehrer nach den Regeln des Auswärtigen Amtes generell in Quarantäne begeben muss; Einreise in ein Land, in dem unmittelbar nach Einreise aufgrund von Einreisebestimmungen eine behördliche Quarantäneanordnung erfolgt).

B. Reise-Abbruch-Schutz

1. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beenden können?

- 1.1 Wenn Sie wegen eines versicherten Ereignisses Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten können, erstatten wir die hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Wir übernehmen die Kosten bis insgesamt maximal 1.500 Euro und längstens 14 Tage.
- 1.2 Versichert ist nur eine Verlängerung für den Zeitraum, in dem eine Rückreise wegen des versicherten Ereignisses nicht möglich ist.
- 1.3 Versichert sind die Kosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterbringung und Verpflegung.
- 1.4 Sie sind verpflichtet, alternative und kostenlose Unterbringungsangebote anzunehmen, wenn diese mindestens der gebuchten Kategorie entsprechen. Lehnen Sie ein solches Angebot ab, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Welche Ereignisse sind versichert?

- 2.1 Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn Sie oder eine Risikoperson nach Reiseantritt an COVID-19 erkranken und hierdurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht möglich ist.

- 2.2** Ein versichertes Ereignis liegt weiterhin vor, wenn bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson nach Reiseantritt der begründete Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 vorliegt und aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne durch eine Behörde angeordnet wird.
Nicht als Quarantäne zählt die Aufnahme in eine Krankenhaus- oder Behandlungseinrichtung.
- 3. Nachweis für ein versichertes Ereignis**
- 3.1** Eine Erkrankung an COVID-19 ist durch Belege nachzuweisen, aus denen das Erkrankungsdatum und die Diagnose hervorgehen. Hierzu zählen z.B. ärztliche Atteste, Laborbefunde oder behördliche Bestätigungen der Erkrankung.
- 3.2** Eine individuell und persönlich angeordnete Quarantäne ist durch behördlichen Beleg über die Dauer und den Grund der Quarantäne nachzuweisen.
- 4. Was ist nicht versichert?**
- 4.1** Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von geographischen (z.B. Stadtteile, Stadt, Landkreis) oder lokalen (z.B. Wohngebäudekomplex) Gebieten sowie ganzer Verkehrsmittel (z.B. alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben) und Institutionen (z.B. komplette Schulen, Klassenverbände oder Behörden).
- 4.2** Nicht versichert sind generelle Quarantäneanordnungen von Reiserückkehrern oder Einreisenden (z.B. Rückreise aus einem Land, bei dem sich der Reiserückkehrer nach den Regeln des Auswärtigen Amtes generell in Quarantäne begeben muss; Einreise in ein Land, in dem unmittelbar nach Einreise aufgrund von Einreisebestimmungen eine behördliche Quarantäneanordnung erfolgt).

Subsidiarität und Prämie

1. Subsidiarität

- 1.1** Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer oder übernimmt ein anderer Träger (z.B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaft, Hotel, Behörde) die Kosten? Dann geht der anderweitige Vertrag bzw. der andere Kostenträger diesem Vertrag vor.
- 1.2** Bietet ein touristischer Leistungserbringer statt einer Kostenerstattung einen entsprechenden (Wert-)Gutschein an und akzeptieren Sie diesen, wird dessen Wert auf die Erstattung des Versicherers angerechnet.

2. Prämie

- 2.1** Die Prämie beträgt 0,6% des Reisepreises, mindestens 4,00 EUR (inkl. Versicherungssteuer).